

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 48 / 2012

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 12.01.2012

Inhalt Heft 48 / 2012

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

ORDNUNG DER HOCHSCHULE ANHALT FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN UND ZULAGEN (LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG)	4
--	---

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.) für den Studiengang SOLARTECHNIK (PHOTOVOLTAIK) vom 06. Mai 2009	7
STUDIENORDNUNG für den Bachelor-Studiengang SOLARTECHNIK (PHOTOVOLTAIK) vom 06. Mai 2009	23
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des dualen Bachelor-Studiengangs SOLARTECHNIK vom 07. Mai 2008	31
SATZUNG zur Änderung der Praktikumsordnung des dualen Bachelor-Studiengangs SOLARTECHNIK vom 22. Oktober 2008	39
BERICHTIGUNG der PRAKTIKUMSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang ARCHITEKTUR - 3- und 4-jähriges Studienprogramm vom 12.01.2011 Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 45/2011 vom 09.02.2011, S. 49	40

Hochschule Anhalt

ORDNUNG DER HOCHSCHULE ANHALT FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN UND ZULAGEN (LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt
vom 12.10.2011

Aufgrund der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl.LSA Nr. 5/2005 vom 26.01.2005) und des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 08. Februar 2011 (GVBl.LSA Nr. 4/2011 vom 16.02.2011) hat der Senat der Hochschule Anhalt die nachfolgende Ordnung beschlossen¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Zulagen erfolgt an der Hochschule Anhalt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für die Professoren sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung **W** erhalten.

§ 2 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge w.f. vergeben werden:

1. **Berufungs-** und **Bleibe-**Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen,
2. **besondere** Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
3. **Funktions-**Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 nicht übersteigen.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten im Maskulinum wie im Femininum.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können vom Präsidium Berufsleistungsbezüge gewährt werden, sofern dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Dabei sind die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und das besondere Profil des Faches für die Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse an dem Professor besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(3) Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Bei befristeten Berufs- und Bleibe-Leistungsbezügen wird in der Regel eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag an das Präsidium eine unbefristete Gewährung der Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO LSA können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung. Sie müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und über mehrere Jahre erbracht werden.

(2) Besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Entwicklung neuer Studiengänge und Curricula,
 - Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
 - Preisen für herausragende Leistungen in der Lehre,
 - Einführung innovativer Lehrmethoden.
- Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Abschlussarbeiten, studentische Projekte etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang,
- Patenten und Transferleistungen,
- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Preisen und Evaluationen,
- Gutachtertätigkeiten.

(4) Besondere Leistungen in der **Weiterbildung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert vergütet werden.

(5) Besondere Leistungen bei der **Nachwuchsförderung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Betreuung kooperativer Promotionen,
- Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen.

(6) Besondere Leistungen können auch durch die **Förderung von Existenzgründungen** der Absolventinnen und Absolventen nachgewiesen werden.

§ 5 Leistungsstufen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4, die als monatlicher Zulagen ausgereicht werden, werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

- Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 300 €
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungs- und / oder Lehrinstitution nachhaltig prägen. Diese Stufe entspricht 700 €
- Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution und / oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen sowie die internationale Reputation der Hochschule entscheidend prägen. Diese Stufe entspricht 1200 €

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 4 Abs. 2 bis 6 genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind und auch die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Gruppen zwei und drei gilt Satz 1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass Leistungen in einem Tätigkeitsfeld der höheren Stufe entsprechen müssen.

(3) Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. Danach kann diese nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden.

§ 6 Verfahren

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 30. Juni jedes Jahres gibt das Präsidium in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige geschlechtsdifferenzierte Verteilung auf Leistungsstufen und wie viele und welche Leistungsbezüge (nach Stufen) für das Folgejahr vergeben werden können.

(2) Die Vergabe setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 4 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Präsidium.

(3) Der Antrag ist über den Dekan an das Präsidium zu richten.

(4) Der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung und unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag.

(5) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 ist spätestens bis zum 31. August eines Jahres dem Dekan vorzulegen. Der Antrag sowie der

Vorschlag des Dekans dazu sind bis zum 30. September dem Präsidium vorzulegen. Bis zum 30. November entscheidet dieses über die Gewährung.

(6) Erstanträge gemäß § 4 können jährlich gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

(7) Vor Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Leistungsbezügen ist der Betroffene anzuhören.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Für das Amt des Präsidenten wird ein Funktions-Leistungsbezug gemäß § 5 Abs. 3 HLeistBVO LSA gewährt.

(3) Weitere Funktions-Leistungsbezüge werden als feste Beträge monatlich gewährt in Höhe von:
700 € für Vizepräsidenten,
500 € für Dekane,
300 € für Studiendekane.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen, für Forschungs- und Lehrvorhaben einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich 100 v. H. des Jahresgehalts des Professors nicht überschreiten.

(2) Für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen findet § 6 sinngemäß Anwendung.

§ 9 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 7 und Zulagen nach § 8 können nebeneinander gewährt werden. Für die Summierung gilt § 2 Absatz 2.

§ 10 Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

Im Fall einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf eigenen unwiderruflichen Antrag wird Professoren ein Amt der Besoldungsgruppe W2 oder W3 übertragen. Soweit der Wechsel auf eigenen Antrag erfolgte, können Leistungsbezüge nach § 3 Absatz 3 gewährt werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und tritt nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft LSA vom 19.12.2011

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 48/2012 vom 12.01.2012.

Köthen, den 12.01.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für den Studiengang

SOLARTECHNIK (PHOTOVOLTAIK)

vom 06. Mai 2009
i.d.F. vom 23. November 2011

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt:

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen

- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als begleitende und Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis und/oder durch eine Prüfungsvorleistung dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier

Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind Prüfungszulassungsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum. Die Länge des Berufspraktikums und seine Kreditierung sind in der Studienordnung geregelt.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der

Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die

Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berech-

nung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmalig am **dritten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **sechsten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten; es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der

Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten

Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichts-

führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

**§ 15
Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

**§ 16
Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

**§ 17
Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

**§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 19
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungs-

ausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

**III.
Bachelorprüfung**

**§ 20
Bestandteile der Bachelorprüfung**

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

**§ 21
Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

**IV.
Bachelorarbeit und Kolloquium**

**§ 22
Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachli-

che Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 23

Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss aus dem Kreis der hauptamtlich lehrenden Hochschullehrer des Studiengangs Solartechnik (Photovoltaik) kommen.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des

Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen

(entfällt)

§ 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. Mai 2009 und vom 23. November 2011, des Senates der Hochschule Anhalt vom 17. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 11.01.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 48/2012 am 12.01.2012.

Köthen, den 12.01.2012

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde
Bachelor's Degree Certificate

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**
verleiht aufgrund der bestandenen
Bachelorprüfung im Studiengang
Solartechnik (Photovoltaik)
den akademischen Grad
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B. Eng.)
after the successful completion of examinations
following a course in
Solar Technology (Photovoltaics).

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) der Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Anlage 1: Urkunde

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits <u>Credits</u>	Noten <u>Grades</u>
PM 1 CS 1 .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y
Vertiefungsmodule Specialization	Credits <u>Credits</u>	Noten <u>Grades</u>
VM 1 SC 1 .	C	X,y
VM n SC n	C	X,y
Wahlpflichtmodule Elective Subjects		
WPM 1 ECS 1 .	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y
Thema der Bachelorarbeit Subject of the Bachelor Thesis		
Bachelorarbeit Bachelor Thesis	C	X,y
Kolloquium Colloquium	C	X,y
Zusatzmodule Additional Subjects	Credits <u>Credits</u>	Noten <u>Grades</u>
ZM 1 AS 1 .	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y
Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0) s. a. - successfully attended ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)	Notenskala: sehr gut (bis 1,5), gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5), ausreichend (3,6 bis 4,0) e. t. - erfolgreich teilgenommen ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)	

Für die Modulnamen sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.
Die ECTS-Note ist nach der Art ihrer Berechnung auszuweisen (siehe § 21, Abs. (2) und Abs. (3)).

Anlage 2: Zeugnis (Folgeseiten)

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium.

Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage sowie ein Fach- und ein Berufspraktikum nach der Praktikumsordnung des Studiengangs.

Legende:	RPS	Regelprüfungsemester
	Anr.	Anrechnung
	Art	Prüfungsart nach § 9
	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	P	Projekt
	H	Hausarbeit
	B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	PK	Präsentation und Kolloquium
	LNW	Leistungsnachweis
	PVL	Modulprüfungsvorleistung

Anlage 3 der Prüfungsordnung

nicht dualer Studiengang Bachelor Solartechnik (Photovoltaik)

Module	Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Chemie	Chemistry
Technische Mechanik	Technical Mechanics
Werkstofftechnik	Materials Engineering
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Fertigungstechnik	Manufacturing Technology
Soft Skills	Soft Skills
Thermodynamik und Strömungsmechanik	Thermodynamics and Fluid Mechanics
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Grundlagen der Informatik	Fundamentals of Computer Science
Einführung in die Photovoltaik	Introduction into Photovoltaics
Physikalische Grundlagen der Photovoltaik	Physical Fundamentals of Photovoltaics
Slitzumfertigung	Fabrication Technologies for (Solar) Silicon
Solarzellenfertigung (Wafer)	Solar Cell Production (Wafer)
Dünnschichttechnologie	Thin Film Technology
Solarmodule	Solar Modules
Anwendung der Photovoltaik	Quality and Environmental Management
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium

Legende:
RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = mündliche Prüfung

RPS		Art		Dauer		Anr.		Prüfung		Prüfungsordnung		begleitende und Vorleistungen	
0.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Fachpraktikum
1.	K	K	120 min	50%	Mathematik 1	-	-	-	-	-	-	keine	-
2.	K	K	120 min	50%	Mathematik 2	-	-	-	-	-	-	keine	-
1.	K	K	120 min	100%	Physik	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Physik
1.	K	K	120 min	100%	Chemie	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Chemie
1.	K	K	90 min	50%	Technische Mechanik 1	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Technische Mechanik 1
2.	K	K	90 min	50%	Technische Mechanik 2	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Technische Mechanik 2
1.	K	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Werkstofftechnik
1.	K	K	180 min	100%	Gleichstrom und elektrische Felder	-	-	-	-	-	-	1 PVL	Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K	K	180 min	100%	magnetische Felder, Wechselstrom und Drehstrom	-	-	-	-	-	-	1 PVL	magnetische Felder, Wechselstrom und Drehstrom
3.	K	K	90 min	100%	Fertigungstechnik	-	-	-	-	-	-	1 PVL	Fertigungstechnik
3.	K	K	120 min	40%	Präsentation	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 PVL	Präsentation
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 PVL	Literatur- und Fachinformationssysteme
4.	K ¹⁾	K ¹⁾	90 min	60%	Fremdsprache	-	-	-	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
3.	K	K	120 min	100%	Thermodynamik und Strömungsmechanik	-	-	-	-	-	-	keine	-
3.	K	K	150 min	100%	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
3.	K	K	120 min	100%	Grundlagen der Informatik	-	-	-	-	-	-	1 PVL	Grundlagen der Informatik
2.	M	M	20 min	100%	Einführung in die Photovoltaik	-	-	-	-	-	-	1 PVL	Praktikum und spezielle Übungen
2.	K	K	120 min	100%	Physikalische Grundlagen der Photovoltaik	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Physikalische Grundlagen der Photovoltaik
3.	K	K	120 min	100%	Slitzumfertigung	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Slitzumfertigung
4.	K	K	120 min	100%	Solarzellenfertigung (Wafer)	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Solarzellenfertigung (Wafer)
4.	K	K	120 min	100%	Dünnschichttechnologie	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Dünnschichttechnologie
4.	K	K	120 min	100%	Solarmodule	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Solarmodule
5.	K	K	120 min	100%	Qualitäts- und Umweltmanagement	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Qualitäts- und Umweltmanagement
6.	K	K	120 min	100%	Anwendung der Photovoltaik	-	-	-	-	-	-	1 LNW	Anwendung der Photovoltaik
4.	-	-	-	100%	Betriebswirtschaftslehre	-	-	-	-	-	-	1 PVL	Betriebswirtschaftslehre
5.	H	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	-	-	-	-	-	-	1 LNW	LNW nach Anlage 3 der PO
6.	PK	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum	-	-	-	-	-	-	keine	-
6.	H	H	-	100%	Bachelorarbeit	-	-	-	-	-	-	\$ 24	-
6.	PK	PK	-	100%	Kolloquium zur Bachelorarbeit	-	-	-	-	-	-	\$ 27 (1)	-

PVL = Prüfungsvorleistung
H = Hausarbeit
B = Beleg
LNW = Leistungsnachweis
PK = Präsentation und Kolloquium
P = Projekt

¹⁾ Klausur Fremdsprache
(für Bildungsinländer "Englisch")
(für Bildungsausländer "Deutsch als Fremdsprache")

Anlage 3 der Prüfungsordnung

nicht duater Studiengang Bachelor Solartechnik (Photovoltaik)

Module	Subjects
--------	----------

Vertiefungsmodule der Studienrichtung Anlagentechnik

Computer Aided Design 1	Computer Aided Design 1
Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik	Fundamentals of Electronics and Power Electronics
Robotertechnik	Robotics
Grundlagen der Automatisierungstechnik	Fundamentals of Automation Technology

Vertiefungsmodule der Studienrichtung Technologie

Physik der Solarzelle (Vertiefung)	Physics of the Solar Cell (Advanced)
Grundlagen der Elektrochemie	Fundamentals of Electrochemistry
Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung	Design of Experiments and Process Optimization
Solarzellenfertigung (Vertiefung)	Solar Cell Production (Advanced)

Wahlpflichtmodule

Computer Aided Design 2	Computer Aided Design 2
Versorgungstechnik	Supply Infrastructure Engineering
Dünnschichtsolarzellen	Thin Film Solar Cells
Technologie hochintegrierter Schaltungen	Very-Large-Scale Integration (VLSI) Technology
Plasmatechnik	Plasma Technology
Mikrostrukturdagnostik	Microstructure Diagnostics
Halbleiter- und Bauelementcharakterisierung	Semiconductor and Device Characterization
Chemische Verfahrenstechnik	Chemical Engineering
Konzepte der Theoretischen Physik	Concepts of Theoretical Physics
Mathematik 3	Mathematics 3
Statistik	Statistics
Finite Elemente-Methode	Finite Elements Method
Anlagentechnik/Instandhaltung	Equipment Engineering/Maintenance
Advanced English for Photovoltaics	Advanced English for Photovoltaics

Legende:

RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = mündliche Prüfung

RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsordnung	begleitende und Vorleistungen
-----	-----	-------	------	---------	-----------------	-------------------------------

3.	K	120 min	100%	Computer Aided Design 1	keine	-
4.	K	120 min	100%	Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik	1 LNW	Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik
5.	M	30 min	100%	Robotertechnik	1 PVL	Robotertechnik
5.	K	120 min	100%	Grundlagen der Automatisierungstechnik	1 PVL	Grundlagen der Automatisierungstechnik

3.	K	120 min	100%	Physik der Solarzelle (Vertiefung)	1 PVL	Physik der Solarzelle (Vertiefung)
4.	K	120 min	100%	Grundlagen der Elektrochemie	1 PVL	Grundlagen der Elektrochemie
5.	K	120 min	100%	Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung	1 LNW	Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung
5.	M/K	20/120 min	100%	Solarzellenfertigung (Vertiefung)	1 PVL	Solarzellenfertigung (Vertiefung)

4.	B	-	100%	Computer Aided Design 2	keine	-
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Versorgungstechnik	1 LNW	Versorgungstechnik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Dünnschichtsolarzellen	1 LNW	Dünnschichtsolarzellen
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Technologie hochintegrierter Schaltungen	1 LNW	Technologie hochintegrierter Schaltungen
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Plasmatechnik	1 LNW	Plasmatechnik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Mikrostrukturdagnostik	1 LNW	Mikrostrukturdagnostik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Halbleiter- und Bauelementcharakterisierung	1 LNW	Halbleiter- und Bauelementcharakterisierung
5.	K	90 min	100%	Chemische Verfahrenstechnik	1 PVL	Chemische Verfahrenstechnik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Konzepte der Theoretischen Physik	1 LNW	Konzepte der Theoretischen Physik
5.	M	20 min	100%	Mathematik 3	keine	-
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Statistik	1 LNW	Statistik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Finite Elemente-Methode	1 LNW	Finite Elemente-Methode
5.	M/K	20/120 min	100%	Anlagentechnik/Instandhaltung	1 PVL	Anlagentechnik/Instandhaltung
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Advanced English for Photovoltaics	1 LNW	Advanced English for Photovoltaics

PVL = Prüfungsvorleistung

LNW = Leistungsnachweis

PK = Präsentation und Kolloquium

P = Projekt

H = Hausarbeit

B = Beleg

3)

mündliche Prüfung oder Klausur



Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2	Major	Solar Technology (Photovoltaics)
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt Anhalt University of Applied Sciences / State University
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Bachelor
3.2	Official length of programme	Three years, 180 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	Higher education

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1	Mode of study	Full time
4.2	Program prerequisites / Qualification profile of the graduate	

The goal of the Bachelor Program Solar Technology (Photovoltaics) is to provide the students with a sound foundation of technical, engineering, and scientific knowledge, which enables them to solve engineering problems efficiently throughout their professional carrier. The program strongly encourage practical skills, team work as well as inter- and multidisciplinary collaboration.

The basic engineering education covers technical mechanics, materials science, manufacturing technology, engineering design, and computer aided design and manufacturing (CAD/CAM). The special emphasis of the Bachelor Program Solar Technology (Photovoltaics) is on

- photovoltaic,
- silicon and photovoltaic cell technologies, and
- solar module production focused on modern technologies of photovoltaic thin layer cell production.

Furthermore, students are exposed to foreign languages, presentation technologies, and business economics. The coursework is characterized by a high proportion of practical and project work, where the examples originate from processes and applications in the food industry. The focus of the project work is on design, development and operation of facilities. The results are students with the capability to adjust fast and independent to technological changes.

The forementioned qualifications enable students of the Bachelor Program Solar Technology (Photovoltaics) to:

1. apply their knowledge of processes in solar technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills,
2. compile, assess and interpret relevant information,
3. make sound decisions in regard to social, commercial, scientific and ethical problems,
4. sustain a lifelong momentum of independent learning,
5. formulate and argue professional,
6. be able to interact on a professional level with professional and non-professional peers, and
7. work in interdisciplinary teams with the capability to take responsibility.

4.3 Programme Details

For details see transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examination (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0 – 1.5 for "very good", an excellent performance
1.6 – 2.5 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.
ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall Classification

<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of Solar Technology. Main fields of professional activity are: research and development, construction and product development, pre-production and production processes, maintenance and quality management focussing on photovoltaics industries and their component suppliers.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited on 01. April 2011 by ASIIN e. V. (Verein zur Akkreditierung von Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, der Informatik und der Naturwissenschaften/Mathematik), Robert-Stolz-Straße 5, D-40470 Düsseldorf, Germany, E-Mail: info@asiin.de, Phone: +49(0)211/900977-0, Fax: +49(0)211/900977-99

6.2 Further Information Sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Hochschule Anhalt

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

SOLARTECHNIK (PHOTOVOLTAIK)

vom 06. Mai 2009
i.d.F. vom 23. November 2011

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Studienordnung genehmigt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Berufs- und Fachpraktikum
- § 13 Übergangsvorschriften
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
- 3. Semesterablaufplan
- 4. Überblick des Studienverlaufs

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Solartechnik (Photovoltaik) mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

an der Hochschule Anhalt, Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studiengangs „Solartechnik (Photovoltaik)“ der Hochschule Anhalt zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering vom 06. Mai 2009.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2) Im Verlauf des Studiums im Studiengang Solartechnik (Photovoltaik) wird eine breite Ausbildung auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Photovoltaik, der Prozesse der Siliziumfertigung, der Solarzellenherstellung, der Solarmodulfertigung und der Abläufe verschiedener Dünnschichtverfahren gewährleistet. Außerdem erfolgt die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen, von Präsentationstechniken und betriebswirtschaftlichem Wissen. Grundsätzliche ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Technischen Mechanik, der Konstruktion und des Computer Aided Design (CAD), der Werkstoffe und der Fertigung werden ebenfalls vermittelt. Die Absolventen werden u. a. in Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Erzeugnisentwicklung, Produktionsvorbereitung und Produktion, Maschinen- und Anlageninstandhaltung, Qualitätssicherung insbesondere in der Solar- und Zulieferindustrie eingesetzt.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem

Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch an Online-Kursen über das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens fünf.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits (maximale Abweichung +/- 2 Credits) zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 15 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 18-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes

und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(5) Die Ausbildung im Studiengang Solartechnik (Photovoltaik) wird parallel in zwei Studienrichtungen angeboten. Dies sind die Studienrichtungen Anlagentechnik und Technologie. Mit der Rückmeldung zum 3. Semester des Studiengangs Solartechnik (Photovoltaik) entscheidet sich der Student bzw. die Studentin für eine der beiden Studienrichtungen und erlangt die Berechtigung, die Module der gewählten Studienrichtung gemäß Anlage 2 zu absolvieren. Ein Wechsel der Studienrichtung im Studiengang Solartechnik (Photovoltaik) ist nur einmal während des Studiums möglich und muss dem Prüfungsamt angezeigt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(4a) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

**§ 9
Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

**§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde
und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

**§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12
Berufs- und Fachpraktikum**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) Das Fachpraktikum ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen, die wahlweise als Vorpraktikum vor Studienbeginn oder als studienbegleitendes Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Es ist bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Berufsausbildungen und Dienstverhältnisse können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(5) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

**§ 13
Übergangsvorschriften**

(entfällt)

**§ 14
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studiengangs „Solartechnik (Photovoltaik)“ vom 06. Mai 2009 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. Mai 2009 und vom 23. November 2011, des Senates der Hochschule Anhalt vom 17. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 11.01.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 48/2012 am 12.01.2012.

Köthen, den 12.01.2012

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen		30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen		30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen		30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen		30 Credits
5. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	18 Wochen Berufspraktikum	4 Wochen – Prüfungen (5. Semester) 1 Woche – Prüfungen (6. Semester)	60 Credits
6. Semester	Online-Kurs		10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium	

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

nachfolgend

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Präsenzstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Kreditierung.)

Anlage 2 der Studienordnung
(Studienplan des nicht dualen Studiengangs Bachelor Solartechnik (Photovoltaik))

B. Eng. in Solartechnik (Photovoltaik)	SWS	Cred.	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			GesStd
			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			12 Wochen			12 Wochen			
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	

Allgemeine und Grundlagenmodule

Mathematik	11,0	10	3	2	0	5	5	3	2	1	6	5									165
Physik	4,0	5	2	1	1	4	5														60
Chemie	5,0	5	3	1	1	5	5														75
Technische Mechanik	10,0	10	3	2	0	5	5	3	2	0	5	5									150
Grundlagen der Elektrotechnik	13,0	15	4	3	1	8	10	2	2	1	5	5									195
Werkstofftechnik	4,0	5					2	1	1	1	4	5									60
Fertigungstechnik	4,0	5					3	0	1	4	5	5									60
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	4,0	5					2	1	1	4	5	5									60
Grundlagen der Informatik	4,0	5					2	0	2	4	5	5									60
Thermodynamik und Strömungsmechanik	4,0	5					2	2	0	4	5	5									60
Summe	63,0	70																			945

Vertiefungsmodule zur Solartechnik (Photovoltaik)

Einführung in die Photovoltaik	4,0	5					2	1	1	4	5	5									60
Physikalische Grundlagen der Photovoltaik	4,0	5					2	1	1	4	5	5									60
Siliziumfertigung	4,0	5										5									60
Solarzellenfertigung (Wafer)	5,0	5										2	2	1	5						75
Dünnschichttechnologie	6,0	5										3	1	2	6						90
Solarmodule	5,0	5										2	2	1	5						75
Qualitäts- und Umweltmanagement	4,0	5										3	2	0	4						60
Anwendung der Photovoltaik	4,0	5										3	1	1	4						60
Wahlpflichtmodul 1	5,0	5										2	2	1	5						75
Wahlpflichtmodul 2	4,0	5										2	2	1	4						60
Summe	45,0	50																			675

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden

Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung

Ü = Übung

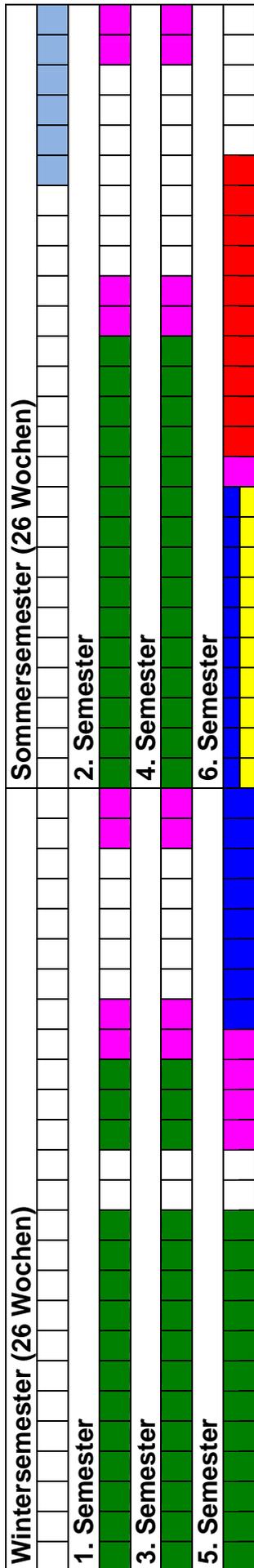
P = Praktikum

BP = Berufspraktikum in Wochen

PU = Praxisphase im Unternehmen (in Wochen)

Anlage 3 der Studienordnung:

Semesterplan für den nicht dualen Bachelor-Studiengang „Solartechnik (Photovoltaik)“



 Fachpraktikum (mindestens sechs Wochen)

 Vorlesungen – einschl. Praktika, Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen

 Prüfungswoche(n)

 Berufspraktikum (18 Wochen im 5. und 6. Semester)

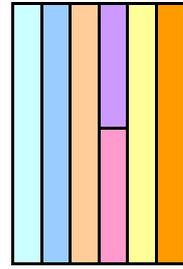
 Online-Kurs (5 Credits)

 Bachelor-Abschlussarbeit (10 Wochen)

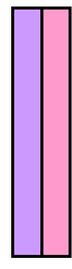
 lehrveranstaltungsfreie Zeit

Nicht dualer Bachelor-Studiengang Solartechnik (Photovoltaik)

		Credits (≈ Semesterwochenstunden)									
		1	5	10	15	20	25	30			
Semester	1.	Mathematik	Chemie	Technische Mechanik	Elektrotechnik	Grundlagen der					Physik
	2.					Werkstofftechnik	Thermodynamik und Strömungsmechanik	Grundlagen der Informatik	Einführung in die Photovoltaik	Siliziumfertigung	
	3.	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Fertigungstechnik	Solarmodule	Wahlpflichtmodul 1	Solarzellenfertigung (Wafer)					Computer Aided Design 1
	4.	Soft Skills	Dünnschichttechnologie				Qualitäts- und Umweltmanagement	Wahlpflichtmodul 2	Physik der Solarzelle (Vert.)	Elektronik/Leistungselektronik	
	5.	Berufspraktikum	Anwendung der Photovoltaik	Online-Kurs Betriebswirtschaftslehre	Bachelorschlussarbeit	Grundlagen der Elektrochemie			Grundl. Automatisierungstechn.		
	6.							SVP/Prozessoptimierung	Solarzellenfertigung (Vert.)		



Credits	Anteile
60	33%
10	6%
50	28%
20	11%
10	6%
30	17%
180	100%



Studienrichtung: Anlagentechnik
Studienrichtung: Technologie

Anlage 4 der Studienordnung

(Übersichtsplan zum Studienablauf des nicht dualen Studiengangs Bachelor Solartechnik (Photovoltaik))

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des dualen Bachelor-Studiengangs

SOLARTECHNIK

vom 07. Mai 2008

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 29/2008 vom 07.08.2008, zuletzt geändert am 28.01.2009 in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 38/2009 vom 17.03.2009.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungs- und Studienordnung** ändern sich wie folgt:

Der Studiengang „Solartechnik“ wird umbenannt in „Solartechnik (Photovoltaik)“ bzw. „Solar Technology (Photovoltaics)“. Das betrifft

- in der **Prüfungsordnung** den Titel; Anlage 1 (Bachelorurkunde); Anlage 2 (Zeugnis über die Bachelorprüfung); Anlage 4 (Diploma Supplement), Punkte 2.2, 4.2 und 5.2
- in der **Studienordnung** den Titel; § 1 Absätze 1 und 2; § 2a, Absatz 1; § 4, Absatz 2 und § 14 Absatz 1.

Die **Prüfungsordnung** ändert sich wie folgt:

Neufassung von § 8, Abs. 2:

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **sechsten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

Änderung von § 23, Abs. 1, Satz 3:

Mindestens einer der Prüfer der Bachelorarbeit muss aus dem Kreis der hauptamtlich lehrenden Hochschullehrer des Studiengangs Solartechnik (Photovoltaik) kommen.

Änderung der Anlagen:

Anlage 3 (Fächerübersicht mit Prüfungen und Leistungsnachweisen) wird durch Anlage 5 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Anlage 4 (Diploma Supplement), unter Punkt 6.1 ist folgender Text einzusetzen: Accredited on 01. April 2011 by

ASIIN e. V. (Verein zur Akkreditierung von Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, der Informatik und der Naturwissenschaften/Mathematik), Robert-Stolz-Straße 5, D-40470 Düsseldorf, Germany, E-Mail: info@asiin.de, Phone: +49(0)211/900977-0, Fax: +49(0)211/900977-99.

Die **Studienordnung** ändert sich wie folgt:

Neufassung von § 5, Abs. 2, Satz 4:

Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens fünf.

Neufassung von § 5, Abs. 4:

Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 15 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

Ergänzung von § 7 um Absatz 5:

(5) Die Ausbildung im Studiengang Solartechnik (Photovoltaik) wird parallel in zwei Studienrichtungen angeboten. Dies sind die Studienrichtungen Anlagentechnik und Technologie. Mit der Rückmeldung zum 3. Semester des Studiengangs Solartechnik (Photovoltaik) entscheidet sich der Student bzw. die Studentin für eine der beiden Studienrichtungen und erlangt die Berechtigung, die Module der gewählten Studienrichtung gemäß Anlage 2 zu absolvieren. Ein Wechsel der Studienrichtung im Studiengang Solartechnik (Photovoltaik) ist nur einmal während des Studiums möglich und muss dem Prüfungsamt angezeigt werden.

Folgende Anlagen werden geändert:

- Anlage 1 (Studienverlaufsplan) wird durch Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.
- Anlage 2 (Studienplan) wird durch Anlage 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.
- Anlage 3 (Semesterplan) wird durch Anlage 3 dieser Änderungssatzung ersetzt.
- Der Übersichtsplan zum Studienablauf am Ende der Anlagen der Studienordnung wird durch Anlage 4 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. Oktober 2012 in die Bachelorstudiengänge Solartechnik (Photovoltaik) immatrikuliert werden, gültig.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 23. 11. 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 11.01.2012.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 48/2012 am 12.01.2012.

Köthen, den 12.01.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1 der Studienordnung

Studienverlaufsplan (duales Studium)

0. Semester	4 Wochen Vorpraktikum	–	–	0 Credits
1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen	5 Wochen – Praxisphase im Unternehmen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen	5 Wochen – Praxisphase im Unternehmen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen	5 Wochen – Praxisphase im Unternehmen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika und Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen	5 Wochen – Praxisphase im Unternehmen	30 Credits
5. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika	18 Wochen Berufspraktikum	4 Wochen – Prüfungen (5. Semester) 1 Woche – Prüfungen (6.Semester)	60 Credits
6. Semester	Online-Kurs		10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium	

Anlage 2 der Studienordnung
(Studienplan des dualen Studiengangs Bachelor Solartechnik (Photovoltaik))

B. Eng. in Solartechnik (Photovoltaik)	SWS	Cred.	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			GesStd
			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			12 Wochen			12 Wochen			
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	

Allgemeine und Grundlagenmodule

Mathematik	11,0	10	3	2	0	5	5	3	2	1	6	5								165
Physik	4,0	5	2	1	1	4	5													60
Chemie	5,0	5	3	1	1	5	5													75
Technische Mechanik	10,0	10	3	2	0	5	5	3	2	0	5	5								150
Grundlagen der Elektrotechnik	13,0	15	4	3	1	8	10	2	2	1	5	5								195
Werkstofftechnik	4,0	5					2	1	1	1	4	5								60
Fertigungstechnik	4,0	5					3	0	1	4	5	5								60
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	4,0	5					2	1	1	4	5	5								60
Grundlagen der Informatik	4,0	5					2	0	2	4	5	5								60
Thermodynamik und Strömungsmechanik	4,0	5					2	2	0	4	5	5								60
Summe	63,0	70																		945

Vertiefungsmodule zur Solartechnik (Photovoltaik)

Einführung in die Photovoltaik	4,0	5					2	1	1	4	5	5								60
Physikalische Grundlagen der Photovoltaik	4,0	5					2	1	1	4	5	5								60
Siliziumfertigung	4,0	5										5								60
Solarzellenfertigung (Wafer)	5,0	5										2	2	1	5					75
Dünnschichttechnologie	6,0	5										3	1	2	6					90
Solarmodule	5,0	5										2	2	1	5					75
Qualitäts- und Umweltmanagement	4,0	5										3	2	0	4					60
Anwendung der Photovoltaik	4,0	5										2	2	1	5					60
Wahlpflichtmodul 1	5,0	5										3	1	1	4					75
Wahlpflichtmodul 2	4,0	5										2	2	1	4					60
Summe	45,0	50																		675

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden

Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

BP = Berufspraktikum in Wochen

PU = Praxisphase im Unternehmen (in Wochen)

Anlage 2 der Studienordnung
(Studienplan des dualen Studiengangs Bachelor Solartechnik (Photovoltaik))

SWS	Cred.	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			GesStd
		15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			12 Wochen			12 Wochen			
		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	

B. Eng. in Solartechnik (Photovoltaik)

Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Anlagentechnik

Computer Aided Design 1	4,0	5																		60
Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik	4,0	5																		60
Grundlagen der Automatisierungstechnik	4,0	5																		60
Robotertechnik	4,0	5																		60
Summe	16,0	20																		240

Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Technologie

Physik der Solarzelle (Vertiefung)	4,0	5																		60
Grundlagen der Elektrochemie	4,0	5																		60
Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung	4,0	5																		60
Solarzellenfertigung (Vertiefung)	4,0	5																		60
Summe	16,0	20																		240

Fachübergreifende Module

Betriebswirtschaftslehre (Online-Kurs)	-	5																		-
Soft Skills	6,0	10																		90
Summe																				90

Praxisphasen und Berufspraktikum

Praxisphase im Unternehmen (1. Semester)	-	0																		-
Praxisphase im Unternehmen (2. Semester)	-	0																		-
Praxisphase im Unternehmen (3. Semester)	-	0																		-
Praxisphase im Unternehmen (4. Semester)	-	0																		-
Praktikum 5. und 6. Semester	-	15																		0
Summe		15																		0

Abschlussarbeit

Bachelorarbeit	12																			12
Kolloquium	3																			3
Summe	15																			0

Gesamtsumme (SR Anlagentechnik)

	130,0	180	15	9	3	5	14	9	5	5	30	11	10	6	5	30	13	7	5	8	3	2	0	10	30	1950
			27			5	28		28	5	5	27		25	5	30	25		8	8	30	5		10		

Gesamtsumme (SR Technologie)

	130,0	180	15	9	3	5	14	9	5	5	30	11	10	6	5	30	13	7	5	8	3	2	0	10	30	1950
			27			5	28		28	5	5	27		25	5	30	25		8	8	30	5		10		

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden

Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung Ü = Übung

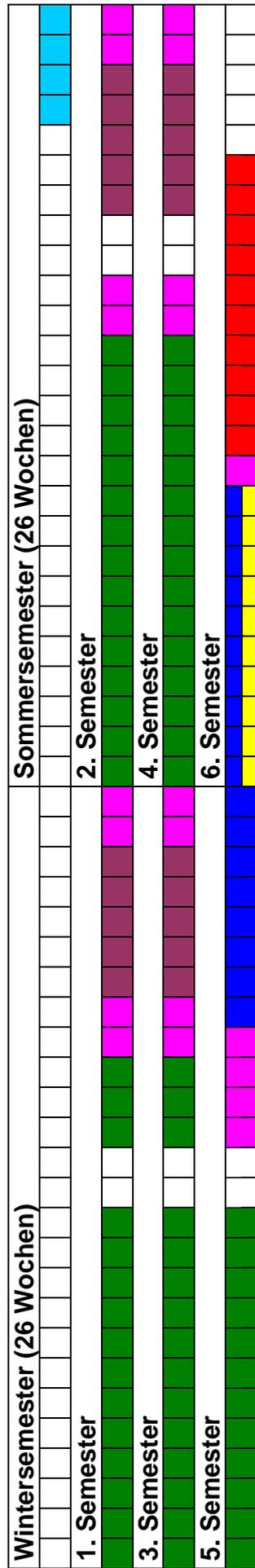
P = Praktikum

BP = Berufspraktikum in Wochen

PU = Praxisphase im Unternehmen (in Wochen)

Anlage 3 der Studienordnung

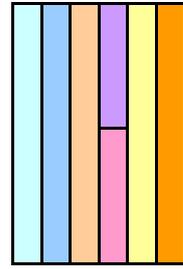
Semesterplan für den dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiengang „Solartechnik (Photovoltaik)“



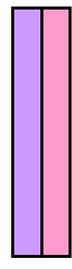
- Vorpraktikum/Kennenlernphase im Unternehmen (ca. 4 Wochen, davon 1 Woche Mathematik-Vorkurs), Beginn 01. Sept.
- Vorlesungen – einschl. Praktika, Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen
- Prüfungswoche(n)
- Berufspraktikum (18 Wochen im 5. und 6. Semester)
- Praxisphase im Unternehmen (je 5 Wochen im 1. – 4. Semester)
- Online-Kurs (5 Credits)
- Bachelor-Abschlussarbeit (10 Wochen)
- lehrveranstaltungsfreie Zeit/Urlaub

Dualer Bachelor-Studiengang Solartechnik (Photovoltaik)

		Credits (≈ Semesterwochenstunden)									
		1	5	10	15	20	25	30			
Semester	1.	Mathematik	Chemie	Technische Mechanik	Elektrotechnik	Grundlagen der					Physik
	2.					Werkstofftechnik	Thermodynamik und Strömungsmechanik	Grundlagen der Informatik	Einführung in die Photovoltaik	Siliziumfertigung	
	3.	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Fertigungstechnik	Solarmodule	Wahlpflichtmodul 1	Solarzellenfertigung (Wafer)					Computer Aided Design 1
	4.	Soft Skills	Dünnschichttechnologie				Qualitäts- und Umweltmanagement	Wahlpflichtmodul 2	Physik der Solarzelle (Vert.)	Elektronik/Leistungselektronik	
	5.	Berufspraktikum	Anwendung der Photovoltaik	Online-Kurs Betriebswirtschaftslehre	Bachelorschlussarbeit	Grundlagen der Elektrochemie			Grundl. Automatisierungstechn.		
	6.							SVP/Prozessoptimierung	Solarzellenfertigung (Vert.)		



Credits	Anteile
60	33%
10	6%
50	28%
20	11%
10	6%
30	17%
180	100%



Anlage 5 - ersetzt Anlage 3 der Prüfungsordnung (alt)

dualer Studiengang Bachelor Solartechnik (Photovoltaik)

Module	Subjects
Vorpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Chemie	Chemistry
Technische Mechanik	Technical Mechanics
Werkstofftechnik	Materials Engineering
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Fertigungstechnik	Manufacturing Technology
Soft Skills	Soft Skills
Thermodynamik und Strömungsmechanik	Thermodynamics and Fluid Mechanics
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Grundlagen der Informatik	Fundamentals of Computer Science
Einführung in die Photovoltaik	Introduction into Photovoltaics
Physikalische Grundlagen der Photovoltaik	Physical Fundamentals of Photovoltaics
Slitzumfertigung	Fabrication Technologies for (Solar) Silicon
Solarzellenfertigung (Wafer)	Solar Cell Production (Wafer)
Dünnschichttechnologie	Thin Film Technology
Solarmodule	Solar Modules
Anwendung der Photovoltaik	Quality and Environmental Management
Betriebswirtschaftslehre	Application of PV Systems
Praxisphase im Unternehmen (1. Semester)	Business Administration
Praxisphase im Unternehmen (2. Semester)	Practical Training in the Company
Praxisphase im Unternehmen (3. Semester)	Practical Training in the Company
Praxisphase im Unternehmen (4. Semester)	Practical Training in the Company
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium

Legende:
RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = mündliche Prüfung

Anlage 5 - Seite 1

RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsordnung	begleitende und Vorleistungen
0.	-	-	-	-		1 LNW Vorpraktikum
1.	K	120 min	50%	Mathematik 1		keine
2.	K	120 min	50%	Mathematik 2		keine
1.	K	120 min	100%	Physik		Physik
1.	K	120 min	100%	Chemie		Chemie
1.	K	90 min	50%	Technische Mechanik 1		Technische Mechanik 1
2.	K	90 min	50%	Technische Mechanik 2		Technische Mechanik 2
1.	K	180 min	100%	Werkstofftechnik		Werkstofftechnik
2.	K	180 min	100%	Gleichstrom und elektrische Felder		1 PVL Gleichstrom und elektrische Felder
3.	K	90 min	100%	magnetische Felder, Wechselstrom und Drehstrom		1 PVL magnetische Felder, Wechselstrom und Drehstrom
3.	K	120 min	40%	Fertigungstechnik		1 PVL Fertigungstechnik
-	-	-	-	Präsentation		1 LNW Präsentation
-	-	-	-	-		1 LNW Literatur- und Fachinformationssysteme
-	-	-	-	-		1 PVL Fremdsprache (PVL 1)
4.	K ¹⁾	90 min	60%	Fremdsprache		1 PVL Fremdsprache (PVL 2)
3.	K	120 min	100%	Thermodynamik und Strömungsmechanik		keine
3.	K	150 min	100%	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		1 LNW Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
3.	K	120 min	100%	Grundlagen der Informatik		1 PVL Grundlagen der Informatik
2.	M	20 min	100%	Einführung in die Photovoltaik		1 PVL Praktikum und spezielle Übungen
2.	K	120 min	100%	Physikalische Grundlagen der Photovoltaik		1 LNW Physikalische Grundlagen der Photovoltaik
3.	K	120 min	100%	Slitzumfertigung		1 LNW Slitzumfertigung
4.	K	120 min	100%	Solarzellenfertigung (Wafer)		1 LNW Solarzellenfertigung (Wafer)
4.	K	120 min	100%	Dünnschichttechnologie		1 LNW Dünnschichttechnologie
4.	K	120 min	100%	Solarmodule		1 LNW Solarmodule
5.	K	120 min	100%	Qualitäts- und Umweltmanagement		1 LNW Qualitäts- und Umweltmanagement
5.	M	20 min	100%	Anwendung der Photovoltaik		1 LNW Anwendung der Photovoltaik
6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre		1 PVL Betriebswirtschaftslehre
1.	-	-	-	-		1 LNW Bericht nach § 5 Abs. 2 der Praktikumsordnung
2.	-	-	-	-		1 LNW Bericht nach § 5 Abs. 2 der Praktikumsordnung
3.	-	-	-	-		1 LNW Bericht nach § 5 Abs. 2 der Praktikumsordnung
4.	-	-	-	-		1 LNW Bericht nach § 5 Abs. 2 der Praktikumsordnung
4.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3 der PO		1 LNW LNW nach Anlage 3 der PO
5.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3 der PO		1 LNW LNW nach Anlage 3 der PO
6.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum		keine
6.	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum		-
6.	H	-	100%	Bachelorarbeit		\$ 24
6.	PK	-	100%	Kolloquium zur Bachelorarbeit		\$ 27 (1)

PVL = Prüfungsvorleistung
H = Hausarbeit
B = Beleg

LNW = Leistungsnachweis
PK = Präsentation und Kolloquium
P = Projekt

¹⁾ Klausur Fremdsprache
(für Bildungsinländer "Englisch")
(für Bildungsausländer "Deutsch als Fremdsprache")

Anlage 5 - ersetzt Anlage 3 der Prüfungsordnung (alt)

dualer Studiengang Bachelor Solartechnik (Photovoltaik)

Module	Subjects
--------	----------

RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsordnung	begleitende und Vorleistungen
-----	-----	-------	------	---------	-----------------	-------------------------------

Vertiefungsmodule der Studienrichtung Anlagentechnik

Computer Aided Design 1	Computer Aided Design 1
Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik	Fundamentals of Electronics and Power Electronics
Robotertechnik	Robotics
Grundlagen der Automatisierungstechnik	Fundamentals of Automation Technology

3.	K	120 min	100%	Computer Aided Design 1	keine	-
4.	K	120 min	100%	Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik	1 LNW	Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik
5.	M	30 min	100%	Robotertechnik	1 PVL	Robotertechnik
5.	K	120 min	100%	Grundlagen der Automatisierungstechnik	1 PVL	Grundlagen der Automatisierungstechnik

Vertiefungsmodule der Studienrichtung Technologie

Physik der Solarzelle (Vertiefung)	Physics of the Solar Cell (Advanced)
Grundlagen der Elektrochemie	Fundamentals of Electrochemistry
Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung	Design of Experiments and Process Optimization
Solarzellenfertigung (Vertiefung)	Solar Cell Production (Advanced)

3.	K	120 min	100%	Physik der Solarzelle (Vertiefung)	1 PVL	Physik der Solarzelle (Vertiefung)
4	K	120 min	100%	Grundlagen der Elektrochemie	1 PVL	Grundlagen der Elektrochemie
5.	K	120 min	100%	Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung	1 LNW	Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung
5.	M/K	20/120 min	100%	Solarzellenfertigung (Vertiefung)	1 PVL	Solarzellenfertigung (Vertiefung)

Wahlpflichtmodule

Computer Aided Design 2	Computer Aided Design 2
Versorgungstechnik	Supply Infrastructure Engineering
Dünnschichtsolarzellen	Thin Film Solar Cells
Technologie hochintegrierter Schaltungen	Very-Large-Scale Integration (VLSI) Technology
Plasmatechnik	Plasma Technology
Mikrostrukturdagnostik	Microstructure Diagnostics
Halbleiter- und Bauelementcharakterisierung	Semiconductor and Device Characterization
Chemische Verfahrenstechnik	Chemical Engineering
Konzepte der Theoretischen Physik	Concepts of Theoretical Physics
Mathematik 3	Mathematics 3
Statistik	Statistics
Finite Elemente-Methode	Finite Elements Method
Anlagentechnik/Instandhaltung	Equipment Engineering/Maintenance
Advanced English for Photovoltaics	Advanced English for Photovoltaics

4.	B	-	100%	Computer Aided Design 2	keine	-
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Versorgungstechnik	1 LNW	Versorgungstechnik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Dünnschichtsolarzellen	1 LNW	Dünnschichtsolarzellen
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Technologie hochintegrierter Schaltungen	1 LNW	Technologie hochintegrierter Schaltungen
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Plasmatechnik	1 LNW	Plasmatechnik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Mikrostrukturdagnostik	1 LNW	Mikrostrukturdagnostik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Halbleiter- und Bauelementcharakterisierung	1 LNW	Halbleiter- und Bauelementcharakterisierung
5.	K	90 min	100%	Chemische Verfahrenstechnik	1 PVL	Chemische Verfahrenstechnik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Konzepte der Theoretischen Physik	1 LNW	Konzepte der Theoretischen Physik
5.	M	20 min	100%	Mathematik 3	keine	-
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Statistik	1 LNW	Statistik
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Finite Elemente-Methode	1 LNW	Finite Elemente-Methode
5.	M/K	20/120 min	100%	Anlagentechnik/Instandhaltung	1 PVL	Anlagentechnik/Instandhaltung
4. o. 5.	M/K	20/120 min	100%	Advanced English for Photovoltaics	1 LNW	Advanced English for Photovoltaics

Legende:

RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = mündliche Prüfung

PVL = Prüfungsvorleistung
H = Hausarbeit
B = Beleg

LNW = Leistungsnachweis
PK = Präsentation und Kolloquium
P = Projekt

3) mündliche Prüfung oder Klausur

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Praktikumsordnung

des dualen Bachelor-Studiengangs

SOLARTECHNIK

vom 22. Oktober 2008

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 31/2008 vom 07.11.2008, zuletzt geändert am 30.03.2010 in Amtliches Mitteilungsblatt 42/2010 vom 08.04.2010.

Aufgrund des § 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der Studiengang „Solartechnik“ wird umbenannt in „Solartechnik (Photovoltaik)“. Das betrifft den Titel; § 1 Absätze 1 und 2; § 6, Absätze 2 und 5; § 18, Absatz 1 und die Anlagen 2, 4 und 5.

Die §§ 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

Ziele der Praxisphasen im Unternehmen und Durchführung

(1) Die Praxisphasen im Unternehmen dienen der unmittelbaren Vertiefung des an der Hochschule erworbenen theoretischen Wissens im Unternehmen.

(2) Die Praxisphasen im Unternehmen finden als fünfwöchige Praxisaufenthalte im Anschluss an die Lernphasen des 1., 2., 3. und 4. Semesters statt. Aufgabenstellungen werden durch das Unternehmen erstellt. Ein betrieblicher Mentor kümmert sich um die organisatorische Abwicklung im Unternehmen. Ein fachlich kompetenter Betreuer aus dem Unternehmen sichert die angemessene fachliche Begleitung ab.

§ 5

Anerkennung der Praxisphasen im Unternehmen

(1) Die ordnungsgemäßen Teilnahme der Studierenden an der Praxisphase im Unternehmen wird dem Praktikumsverantwortlichen durch das Unternehmen schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Praktikumsverantwortliche entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase im Unternehmen unmittelbar mit Beginn der nachfolgenden Lern-

phase. Grundlage ist die Vorlage eines Abschlussberichtes. Dieser Abschlussbericht ist dem Unternehmen zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen und im Anschluss dem Praktikumsverantwortlichen vorzulegen. Über Art und Umfang des Berichts entscheidet der Praktikumsverantwortliche.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Abschlussberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Abschlussberichtes an den Praktikumsverantwortlichen.

(4) Die Praxisphasen werden nicht kreditiert. Ihre erfolgreiche Absolvierung wird als unbenoteter Leistungsnachweis gewertet.

Artikel II

Diese Satzungsänderung ist für alle Studierenden, die in den dualen Bachelorstudiengang Solartechnik (Photovoltaik) immatrikuliert sind, gültig. Sie gilt für alle Berufspraktika und alle Praxisphasen im Unternehmen, die nach dem 01. Januar 2012 beginnen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 23. November 2011.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 48/2012 am 12.01.2012.

Köthen, den 24. November 2011

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz
Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG der PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

ARCHITEKTUR

(3- und 4-jähriges Studienprogramm)
vom 12.01.2011

in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt
Nr. 45/2011 vom 09.02.2011, S. 49

Der Paragraph 6 Abs. 2 der Praktikumsordnung wird w. f.
berichtigt:

§ 6

Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) ...

~~(2) Die Hochschule Anhalt sichert die Möglichkeit,
eine Hochschulmentorin bzw. einen Hochschulmentor zu
konsultieren.~~

(2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant wird von
dem Hochschulmentor bzw. der Hochschulmentorin in
regelmäßigen Konsultationen betreut.

Köthen, den 11.01.2012

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro